

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5653

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5653



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Grundlagenpapier

Über 65jährige in der Sozialhilfe

Bern, 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Analyse – Fokus auf die Sozialhilfe	4
2.1.	Kantone.....	5
2.2.	Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsbewilligung.....	6
2.3.	Individuelles Alter	8
2.4.	Geschlecht und Zivilstand	9
3.	Analyse – Sozialhilfe, AHV und EL zur AHV	9
3.1.	Kantone.....	10
3.2.	Nationalität und Aufenthaltsbewilligung.....	11
3.3.	Individuelles Alter	13
3.4.	Geschlecht und Zivilstand	14
4.	Erklärende Faktoren	15
5.	Fazit	16
6.	Empfehlungen	17
7.	Literatur	19

1. Einleitung

In der Schweiz basiert die Altersvorsorge auf dem Drei-Säulen-Modell (staatliche, berufliche und private Vorsorge). Die staatliche Vorsorge soll mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) das Existenzminimum sichern. Wird dieses Ziel nicht erreicht, ergänzen die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV das Einkommen gemäss ihrem verfassungsmässigen Auftrag so, dass das Existenzminimum gedeckt ist. AHV und EL bilden damit die beiden tragenden Säulen der staatlichen Altersvorsorge in einem international als stabil geltenden System.

Dennoch lebt ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Gemäss dem aktuellen Armutsmonitoring sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen 116 000 Personen im Rentenalter von Armut betroffen (BSV, 2025). Für einen Teil der über 65-Jährigen stellt die Sozialhilfe (SH) entweder die einzige Einkommensquelle dar oder ergänzt die AHV beziehungsweise die Kombination aus AHV und EL. Die Inanspruchnahme der Sozialhilfe im Rentenalter ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Die Sozialhilfequote der über 65-Jährigen erhöhte sich von 0,21 % im Jahr 2012 (2800 unterstützte Personen) auf 0,33 % im Jahr 2024 (5700 unterstützte Personen) (BFS, 2025a). Auch wenn das Niveau weiterhin tief ist, ist die Entwicklung signifikant. Vor dem Hintergrund der demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung gewinnt dieses Phänomen zusätzlich an Bedeutung. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Sozialhilfequote der über 65-Jährigen deutlich unter der Gesamtquote der ständigen Wohnbevölkerung¹ von 2,9 % im Jahr 2024 liegt. Seniorinnen und Senioren weisen nach wie vor die niedrigste Sozialhilfequote aller Altersgruppen auf.

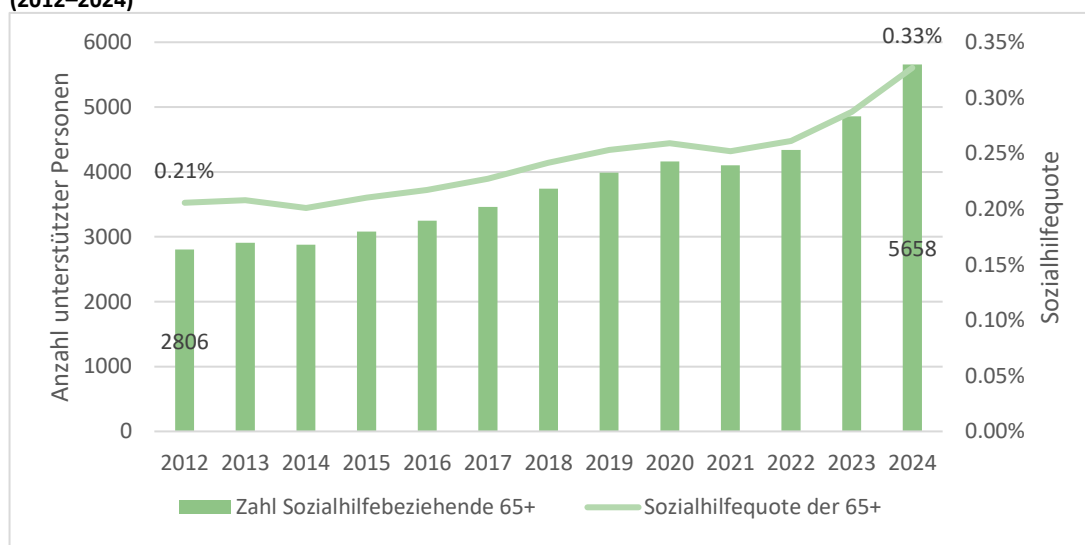
Der vorliegende Text analysiert die Situation von Personen über 65 Jahren in der Sozialhilfe auf der Grundlage quantitativer Daten. Zunächst werden die Sozialhilfedaten des BFS ausgewertet. Anschliessend werden diese Daten mit denjenigen zur AHV und zu den EL abgeglichen, die vom BSV in Tabellenform bereitgestellt werden. Neben der Beschreibung der Entwicklung werden strukturelle Faktoren identifiziert, die den Sozialhilfebezug im Alter erklären können.

¹ Alle Analysen in diesem Beitrag konzentrieren sich auf Personen ab 65 Jahren. Der Einfachheit halber wird daher nicht jedes Mal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der beschriebenen Gruppe um die «über 65-Jährigen» handelt.

2. Analyse – Fokus auf die Sozialhilfe

Dieses Kapitel untersucht ausgewählte soziodemografische Merkmale im Zusammenhang mit der Sozialhilfe von Personen über 65 Jahren. Wie Grafik 1 zeigt, stieg die absolute Zahl der unterstützten Personen von 2806 im Jahr 2012 auf 5658 im Jahr 2024. Die Sozialhilfequote erhöhte sich in diesem Zeitraum von 0,21 % auf 0,33 %. Ein Teil dieser Entwicklung ist dem demografischen Wandel geschuldet, da der Anteil älterer Personen an der Bevölkerung zunimmt. Die demografische Entwicklung allein erklärt den Anstieg jedoch nicht. Während sich die Zahl der unterstützten Personen in zwölf Jahren nahezu verdoppelte, wuchs der Anteil der über 65-Jährigen an der ständigen Wohnbevölkerung lediglich um rund ein Viertel.

Grafik 1: Entwicklung der Zahl der unterstützten Personen und der Sozialhilfequote der über 65-Jährigen (2012–2024)



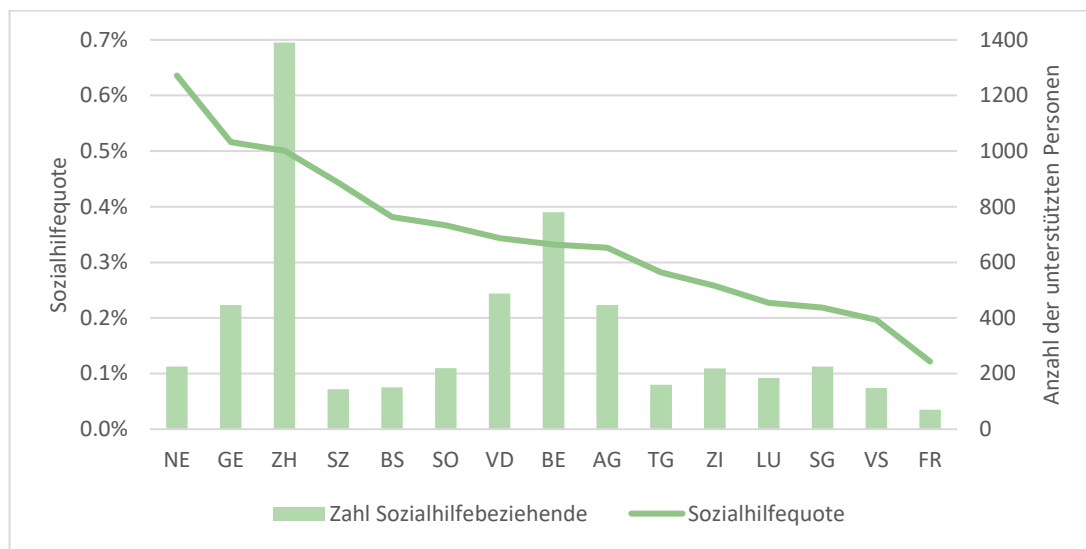
Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

Obwohl die absoluten Zahlen tief bleiben, ist somit eine strukturelle Zunahme festzustellen. Das folgende Kapitel vertieft die Analyse anhand kantonaler und individueller Merkmale.

2.1. Kantone

Die kantonalen Sozialhilfequoten für Personen über 65 Jahre bleiben insgesamt niedrig, weisen jedoch deutliche Unterschiede auf. Im Jahr 2024 lagen sie zwischen 0,12 % in Freiburg (70 unterstützte Personen) und 0,64 % in Neuenburg (225 unterstützte Personen)². Wie auf nationaler Ebene sind die Quoten der Seniorinnen und Senioren in allen Kantonen deutlich tiefer als jene anderer Altersgruppen (BFS, 2025a).

Grafik 2: Anzahl der unterstützten Personen und Sozialhilfeprozentsatz der über 65-Jährigen nach Kanton (2024)

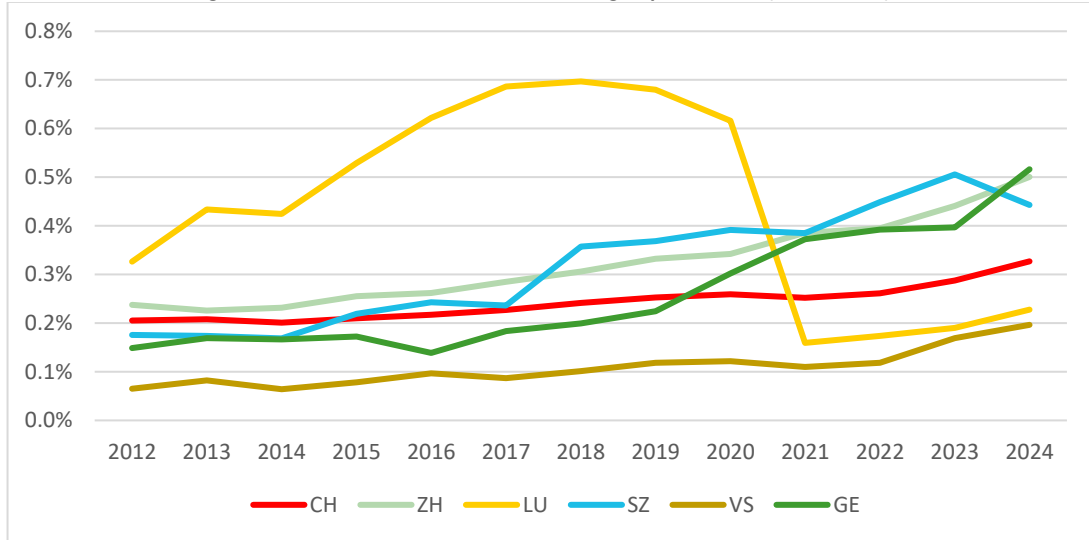


Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

In 11 der 15 untersuchten Kantone ist die Sozialhilfequote zwischen 2012 und 2024 gestiegen. Besonders ausgeprägt war der Anstieg in Genf: Dort erhöhte sich die Quote von 0,15 % (110 Personen) im Jahr 2012 auf 0,52 % (446 Personen) im Jahr 2024. Auch im Wallis (von 0,07 % auf 0,20 %) und in Schwyz (von 0,18 % auf 0,44 %) ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Rückläufige Entwicklungen zeigen sich lediglich in vier Kantonen (Luzern, Freiburg, Aargau und Thurgau). Der Kanton Luzern weist dabei eine besondere Entwicklung auf, mit einem markanten Rückgang ab 2021. Die möglichen Ursachen werden in Kapitel 4 (Erklärende Faktoren) diskutiert.

² Es wurden alle Kantone aus den Berechnungen ausgeschlossen, in denen der Durchschnitt der Sozialhilfebeziehenden über 65 Jahre zwischen 2012 und 2024 unter 50 lag, um Regionen mit zu starken Schwankungen aufgrund einer geringen Fallzahl auszuschliessen. Diese Liste der ausgeschlossenen Kantone umfasst Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Jura.

Grafik 3: Entwicklung der Sozialhilfekosten der über 65-Jährigen pro Kanton (2012–2024)

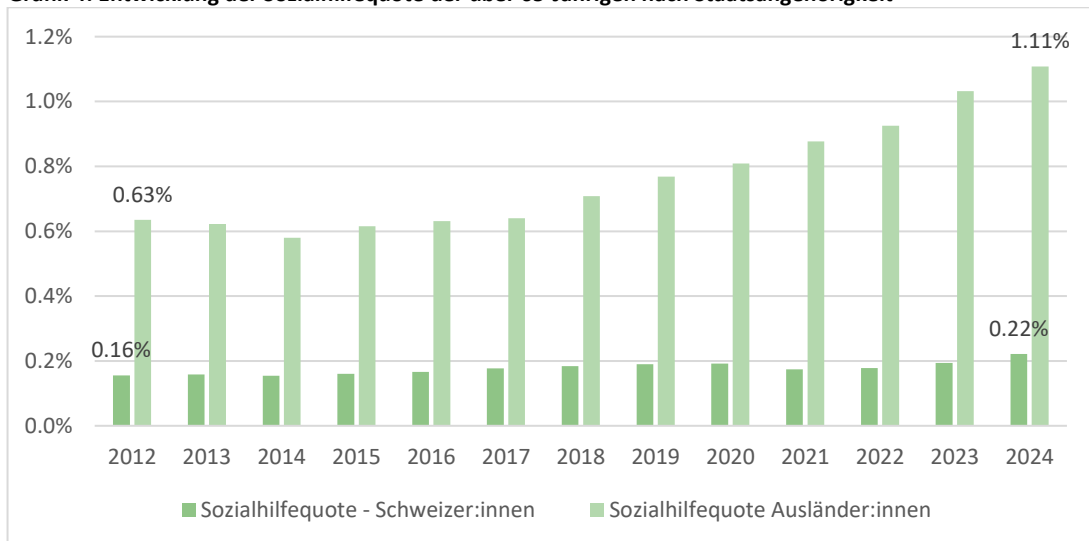


Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

2.2. Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsbewilligung

Wie Grafik 4 zeigt, liegt die Sozialhilfequote von ausländischen Personen im Rentenalter über jener von Schweizer Staatsangehörigen. Dieser Unterschied besteht über den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2024. Die Sozialhilfequote von Ausländerinnen und Ausländern stieg von 0,63 % im Jahr 2012 auf 1,11 % im Jahr 2024. Bei Schweizerinnen und Schweizern erhöhte sich die Quote im gleichen Zeitraum lediglich von 0,16 % auf 0,22 % (BFS, 2025a). 2024 besaßen 39 % der unterstützten Personen über 65 Jahre keinen Schweizer Pass, obwohl ihr Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung lediglich 12 % beträgt (BFS, 2025b).

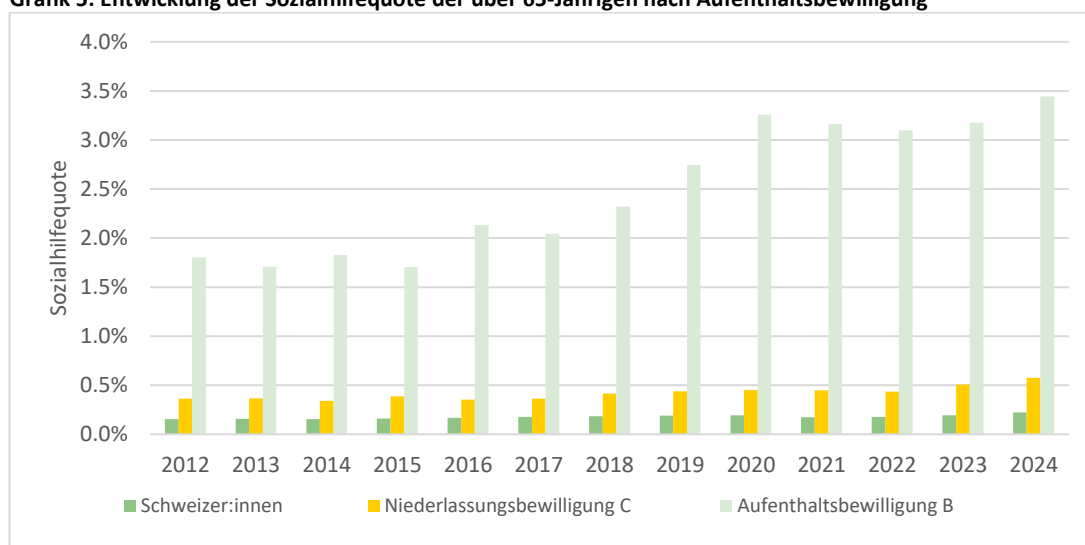
Grafik 4: Entwicklung der Sozialhilfequote der über 65-Jährigen nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

Dieser Unterschied zeigt sich auch in der Gesamtbevölkerung: Die Sozialhilfequote beträgt bei Schweizer Staatsangehörigen 1,8 %, bei ausländischen Personen 5,5 % (BFS, 2025a). Die Differenz im Rentenalter spiegelt somit ein allgemeines strukturelles Muster wider. Die Unterschiede nach Staatsangehörigkeit verdecken erhebliche Disparitäten nach Aufenthaltsstatus. Menschen mit der Niederlassungsbewilligung C weisen eine vergleichsweise niedrige Sozialhilfequote auf. Diese bewegte sich zwischen 0,36 % (2012) und 0,58 % (2024) (BFS, 2025c und d, eigene Berechnung). Deutlich höher ist die Quote bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B. Im Jahr 2024 lag sie bei 3,44 %. Noch ausgeprägter ist die Situation bei vorläufig aufgenommenen Personen (Bewilligung F): Hier betrug die Sozialhilfequote 2024 47,8 % (2012: 48,3 %; zwischenzeitlicher Rückgang bis 2020 auf 26,7 %).

Grafik 5: Entwicklung der Sozialhilfequote der über 65-Jährigen nach Aufenthaltsbewilligung

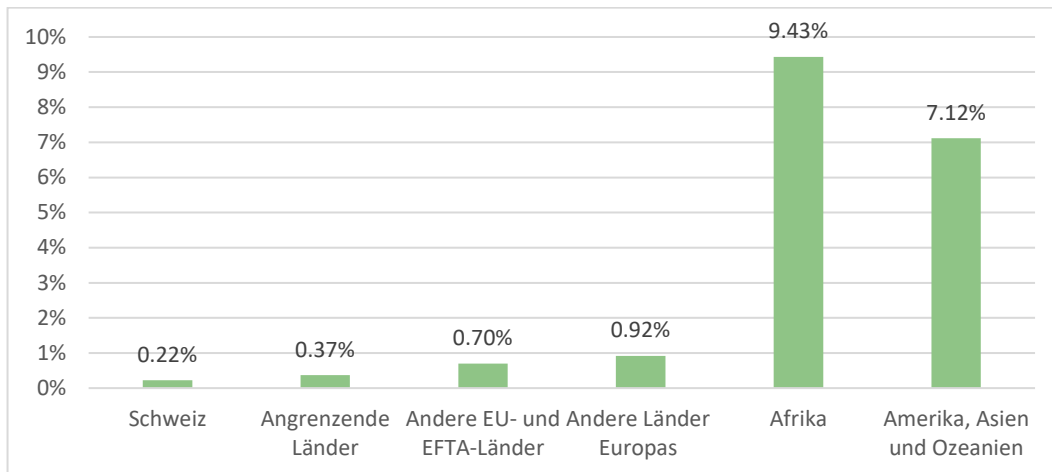


Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

Eine differenzierte Betrachtung nach Herkunftsregion verdeutlicht weitere Unterschiede. Personen aus den Nachbarstaaten der Schweiz weisen eine Sozialhilfequote auf, die jener von Schweizerinnen und Schweizern ähnlich ist. Auch bei Personen aus EU-/EFTA-Staaten sowie aus anderen europäischen Ländern bleiben die Quoten unter 1 %. Deutlich höher sind die Quoten bei Personen aus Amerika, Asien und Ozeanien (über 7 %) sowie bei Personen aus afrikanischen Staaten (rund 9,4 %). Diese Unterschiede deuten stark auf strukturelle Effekte hin, insbesondere im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen für Ergänzungsleistungen. Die Karenzfristen³ für EL – abhängig vom Herkunftsland – dürften hier eine zentrale Rolle spielen. Darauf wird in Kapitel 4 vertieft eingegangen.

³ Für ausländische Staatsangehörige gilt beim Bezug von AHV-Ergänzungsleistungen eine Karenzfrist, d.h. eine Wartezeit, nach der Einreise in die Schweiz. Diese Frist beträgt 10 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz. Für Flüchtlinge gelten 5 Jahre. Für EU-/EFTA-Bürger gilt diese Frist nicht.

Grafik 6: Sozialhilfebezugsquote der über 65-Jährigen nach Staatsangehörigkeit

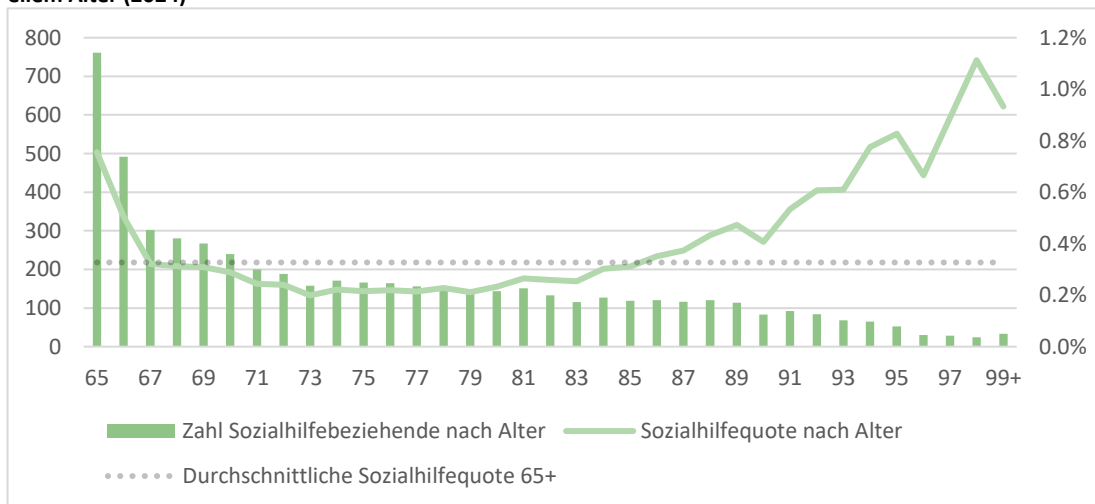


Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik: SKOS. Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

2.3. Individuelles Alter

Die Altersverteilung zeigt eine klare Konzentration der Sozialhilfe in den ersten Jahren nach Erreichen des Rentenalters. Wie Grafik 7 verdeutlicht, entfallen 22,1 % aller unterstützten Personen über 65 Jahre auf die Altersgruppe der 65- und 66-Jährigen (BFS, 2025e). Allein die 65-Jährigen machen 13,5 % aus. Sozialhilfe wird somit überdurchschnittlich häufig unmittelbar nach dem Eintritt ins Rentenalter beansprucht.

Grafik 7: Absolute Zahl der unterstützten Personen der über 65-Jährigen und Sozialhilfequote nach individuellem Alter (2024)



Quelle: Sozialhilfestatistik (BFS, 2025). Grafik SKOS. Anmerkung: Die Zahlen für das Jahr 2024 sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Sozialhilfestatistik durch das BFS mit Vorsicht zu interpretieren.

Die Sozialhilfequote beträgt bei 65-Jährigen 0,75 % und bei 66-Jährigen 0,51 % – beide Werte liegen über dem Durchschnitt von 0,33 %. Danach sinkt die Quote kontinuierlich und liegt

bis zum Alter von 86 Jahren unter dem Durchschnitt. Im sehr hohen Alter steigt die Quote erneut an. Bei 98-Jährigen beträgt sie 1,11 %, allerdings bei sehr kleinen Fallzahlen.

Dieser Anstieg dürfte mit dem Eintritt in ein Pflegeheim zusammenhängen, der 2024 durchschnittlich im Alter von 85 Jahren erfolgte (OBSAN, 2026). In solchen Situationen kann die Vermögensverwertung⁴ Auswirkungen auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und subsidiär zur Sozialhilfe führen.

2.4. Geschlecht und Zivilstand

Die Geschlechterverteilung ist insgesamt ausgeglichen. Im Jahr 2024 waren 51 % der unterstützten Personen Männer und 49 % Frauen (BFS, 2025a). Auffällig ist jedoch die Entwicklung über die Zeit: 2012 lag der Frauenanteil noch bei 56 %, jener der Männer bei 44 %. Innerhalb eines Jahrzehnts kam es somit zu einer Angleichung, sodass seit 2021 faktisch Parität besteht. Geschlecht allein stellt damit keinen dominanten Risikofaktor dar.

Im Jahr 2024 wiesen Alleinstehende mit 0,6 % die höchste Sozialhilfequote auf, gefolgt von Geschiedenen (0,5 %) und Verwitweten (0,4 %). Verheiratete Personen hatten mit 0,2 % die niedrigste Quote. Eine kombinierte Betrachtung von Geschlecht und Zivilstand zeigt, dass alleinstehende Männer (0,8 %) und geschiedene Männer (0,7 %) das höchste Risiko aufweisen, Sozialhilfe zu beziehen.

3. Analyse – Sozialhilfe, AHV und EL zur AHV

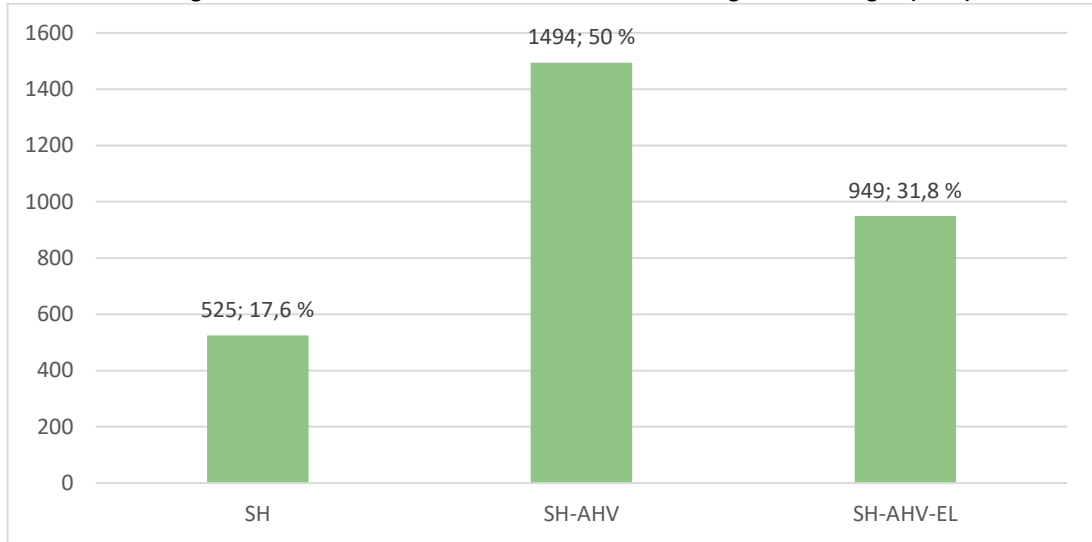
Die vorangegangenen Kapitel basieren auf der Sozialhilfestatistik des BFS, welche alle Personen erfasst, die im Laufe eines Jahres mindestens einen Monat Sozialhilfe bezogen haben. Im folgenden Abschnitt wird eine spezifischere Perspektive eingenommen: Analysiert werden ausschliesslich Personen über 65 Jahre, die im Dezember 2023 Sozialhilfe bezogen haben (BSV, 2025b). Für diesen Stichtag wird zusätzlich untersucht, ob neben der Sozialhilfe auch eine AHV-Rente sowie Ergänzungsleistungen (EL) bezogen wurden. Die soziodemografische Struktur dieser Population entspricht weitgehend jener der zuvor analysierten Gruppe. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse bleibt damit gewährleistet.

Die Auswertung zeigt drei dominante Leistungsprofile. Rund 50 % der unterstützten Personen beziehen Sozialhilfe in Kombination mit einer AHV-Rente, jedoch ohne EL. Knapp ein Drittel erhält alle drei Leistungen – Sozialhilfe, AHV und EL. 17,6 % beziehen ausschliesslich Sozialhilfe, ohne AHV und ohne EL. Die Konstellation Sozialhilfe mit EL, aber ohne AHV, betrifft lediglich 0,7 % der Fälle (20 Personen) und wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht vertieft analysiert. Die Daten der Sozialhilfestatistik können teilweise ungenau sein. Daher

⁴ «Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte.» Definition abgerufen unter <https://www.ahv-iv.ch/p/51.d>

sind die Ergebnisse, die sich aus dem Abgleich der Daten zur Sozialhilfe, zu den AHV-Renten und zu den EL ergeben, mit Vorsicht zu interpretieren.

Grafik 8: Verteilung der unterstützten Personen über 65 Jahre nach bezogenen Leistungen (2023)

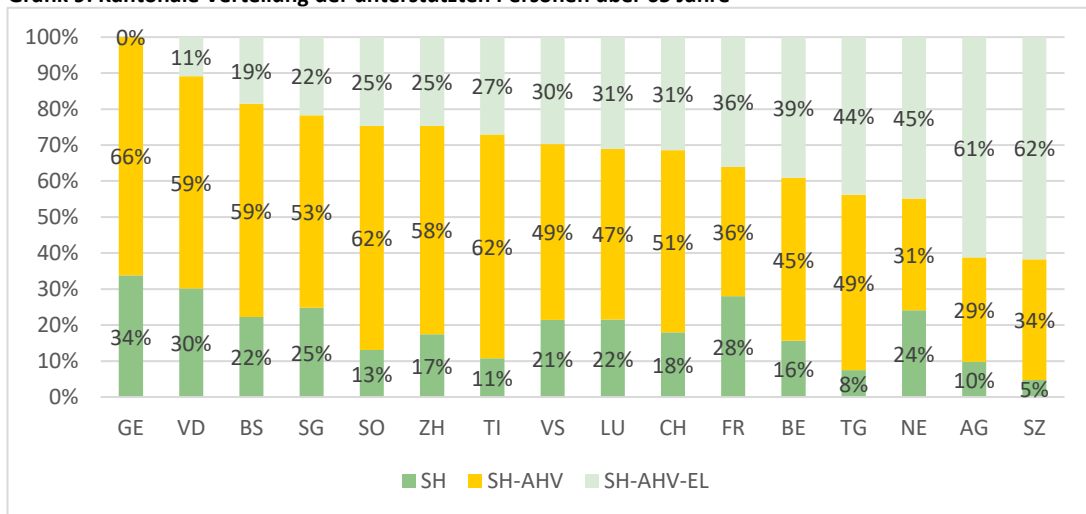


Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS.

3.1. Kantone

Die kantonale Analyse zeigt deutliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Leistungsarten. Im Kanton Schwyz besteht die Mehrheit der unterstützten Personen aus Fällen, in denen Sozialhilfe, AHV und EL gemeinsam bezogen werden. Reine Sozialhilfefälle sind dort vergleichsweise selten. In Genf hingegen wird von keiner unterstützten Person EL bezogen. Zwei Drittel der Betroffenen erhalten Sozialhilfe in Kombination mit AHV (66%), während ein Drittel ausschliesslich Sozialhilfe bezieht (34%).

Grafik 9: Kantonale Verteilung der unterstützten Personen über 65 Jahre



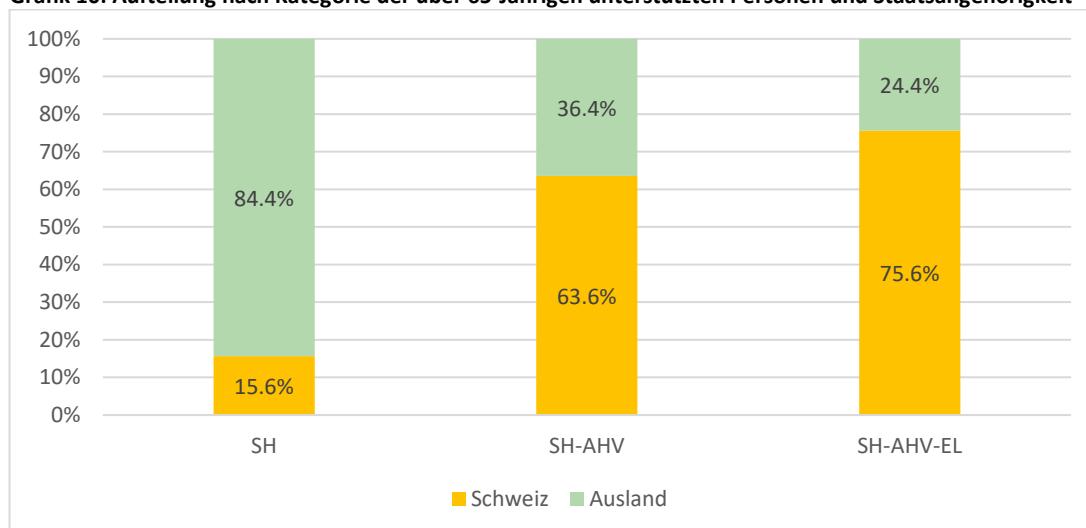
Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS

Diese Unterschiede lassen sich sowohl durch demografische als auch durch institutionelle Faktoren erklären. Einerseits variieren Bevölkerungsstruktur und Migrationsanteile zwischen den Kantonen. Andererseits unterscheiden sich die kantonalen Regelungen zur Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen, insbesondere im Bereich der Heimfinanzierung. Ob und in welchem Umfang EL die effektiven Heimkosten decken, beeinflusst direkt die Notwendigkeit eines ergänzenden Sozialhilfebezugs. Darauf wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

3.2. Nationalität und Aufenthaltsbewilligung

Die Analyse nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsbewilligung zeigt Unterschiede zwischen Bezug von Sozialhilfe (SH), EL und AHV. Schweizer Staatsangehörige stellen 63,6 % der Personen, die Sozialhilfe und AHV ohne EL beziehen, sowie 75,6 % der Personen, die Sozialhilfe, AHV und EL gleichzeitig erhalten. In der Kategorie der ausschliesslichen Sozialhilfebeziehenden sind hingegen ausländische Personen deutlich überrepräsentiert (Grafik 10).

Grafik 10: Aufteilung nach Kategorie der über 65-Jährigen unterstützten Personen und Staatsangehörigkeit

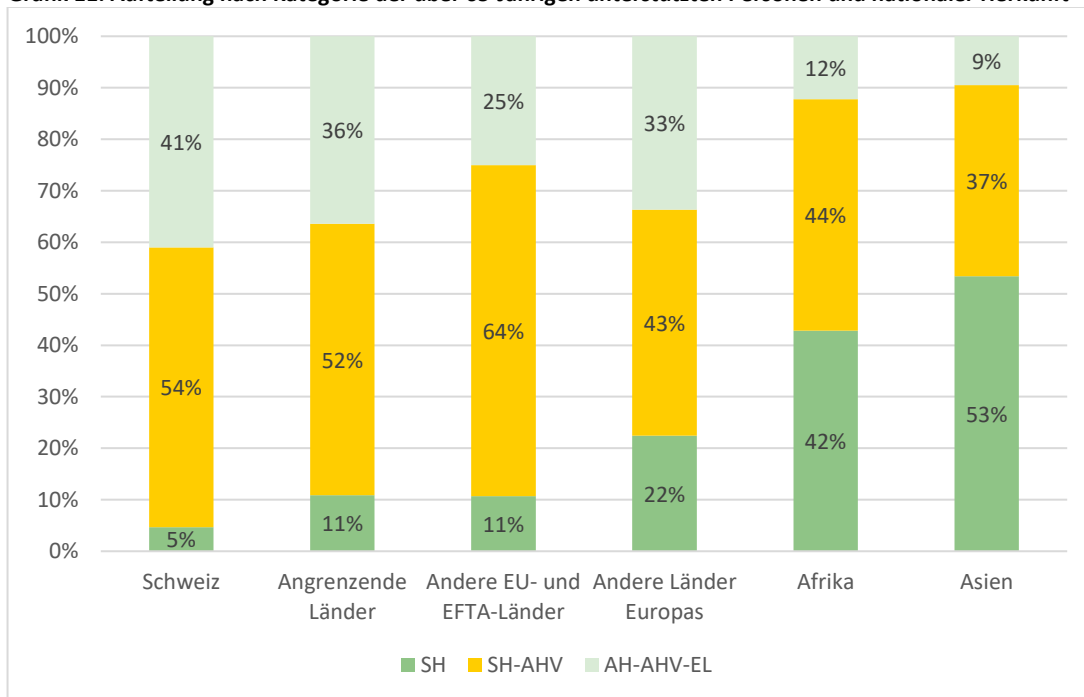


Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS.

Eine differenzierte Betrachtung nach Herkunftsregion verdeutlicht weiter, dass Personen aus Nachbarstaaten sowie aus EU-/EFTA-Ländern ein Leistungsprofil aufweisen, das jenem der Schweizer Bevölkerung ähnelt. Demgegenüber beziehen Personen aus Asien zu 53 % ausschliesslich Sozialhilfe. Staatsangehörige afrikanischer Staaten verteilen sich zu 42 % auf reine Sozialhilfe und zu 44 % auf die Kombination Sozialhilfe–AHV. Der EL-Bezug ist in diesen Gruppen entsprechend unterdurchschnittlich.

Die Ergebnisse deuten klar darauf hin, dass der Zugang zu Ergänzungsleistungen – insbesondere die für Drittstaaten geltenden Karenzfristen – einen zentralen Einfluss auf die Leistungsstruktur hat.

Grafik 11: Aufteilung nach Kategorie der über 65-Jährigen unterstützten Personen und nationaler Herkunft

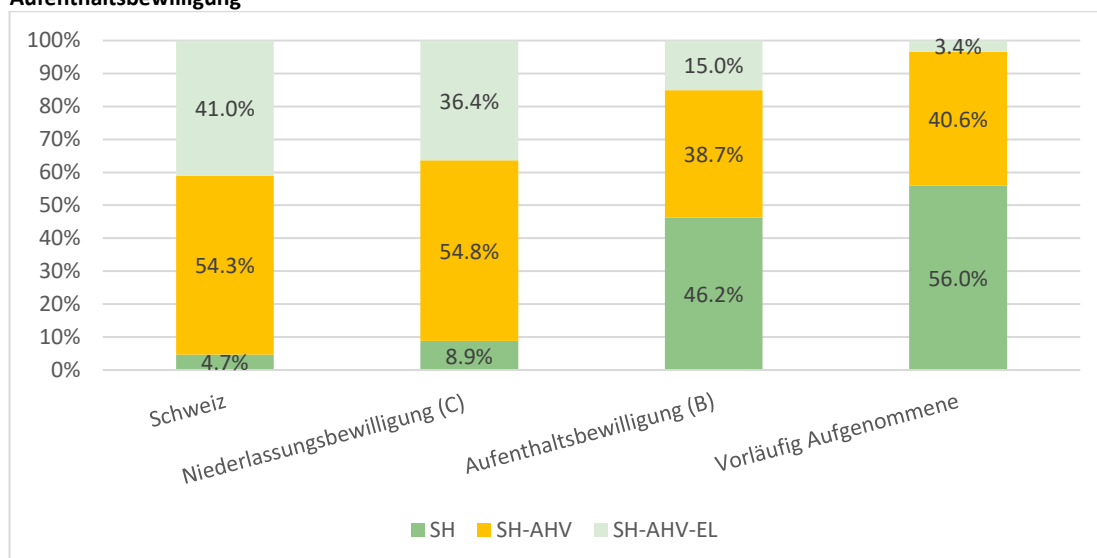


Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS

Die Differenzierung nach Aufenthaltsstatus bestätigt diese strukturellen Zusammenhänge (Grafik 12). Die untersuchte Population besteht aus 1 755 Schweizer Staatsangehörigen, 455 Personen mit C-Bewilligung, 255 Personen mit B-Bewilligung und 446 vorläufig aufgenommenen Personen.

Schweizer Staatsangehörige und Personen mit Niederlassungsbewilligung C zeigen ein sehr ähnliches Leistungsprofil. In weniger als 5 % der Fälle bei Schweizerinnen und Schweizern und in rund 9 % der Fälle bei Personen mit C-Bewilligung ist Sozialhilfe die einzige Einkommensquelle im Rentenalter. Der überwiegende Teil bezieht Sozialhilfe ergänzend zu AHV, teilweise zusätzlich mit EL. Deutlich anders präsentiert sich die Situation bei Personen mit B-Bewilligung oder vorläufiger Aufnahme. In diesen Gruppen wird Sozialhilfe häufig ohne EL bezogen.

Grafik 12: Aufteilung nach Kategorie der über 65-Jährigen unterstützten Personen und Aufenthaltsbewilligung

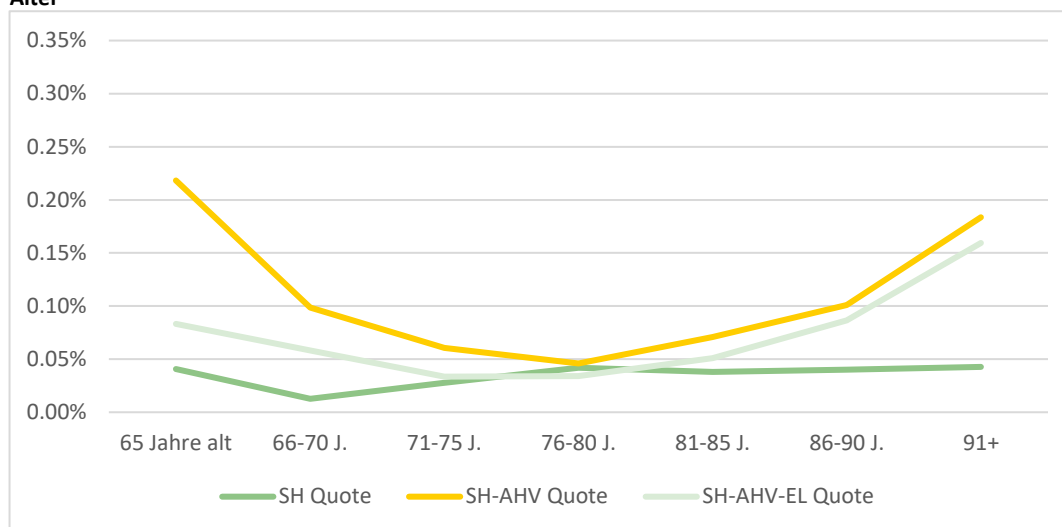


Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS. Die Niederlassungsbewilligung (C) umfasst Flüchtlinge mit Asyl (C) und die Jahresaufenthaltsbewilligung (B) umfasst keine anerkannten Flüchtlinge (B). Die vorläufig Aufgenommenen umfassen vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

3.3. Individuelles Alter

Unter Einbezug anderer Leistungen zeigt sich eine klare zeitliche Konzentration der Sozialhilfe auf die ersten Jahre nach Erreichen des Rentenalters. Im Alter von 65 Jahren ist die Quote der Personen mit Sozialhilfe–AHV–EL am höchsten. Danach sinkt sie kontinuierlich und erreicht in der Altersgruppe 76–80 Jahre einen Tiefstwert von 0,05 %. Ab dem Alter von 91 Jahren steigt sie erneut auf 0,2 % an. Bei Personen, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, bleibt die Quote über die verschiedenen Altersgruppen hinweg relativ stabil. Auch bei der Kombination Sozialhilfe–AHV–EL zeigt sich im sehr hohen Alter wieder ein leichter Anstieg. Diese Entwicklungen sind angesichts der geringen absoluten Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren.

Grafik 13: Sozialhilfequote nach Kategorie der über 65-Jährigen unterstützten Personen und individuellem Alter



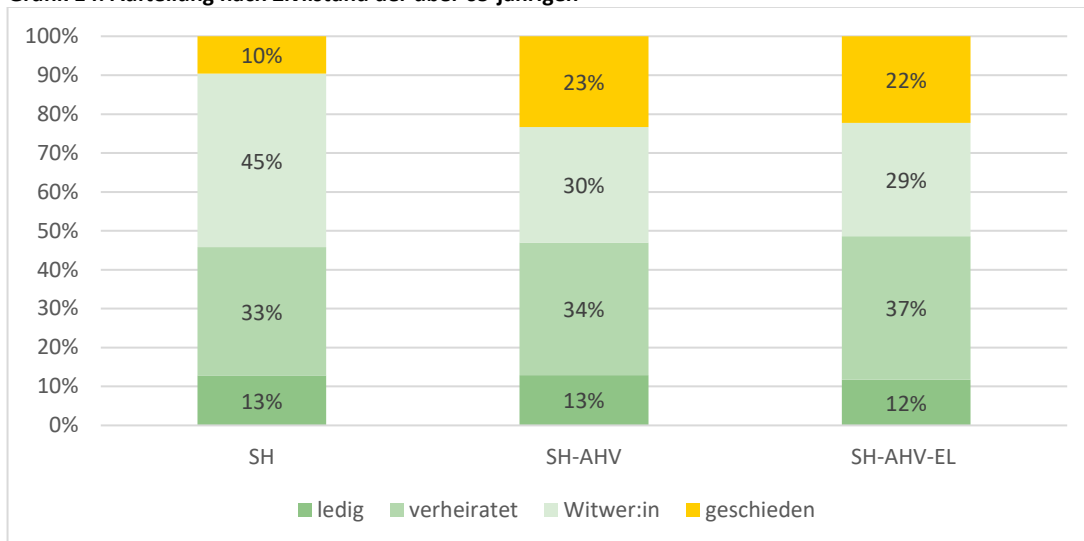
Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS.

3.4. Geschlecht und Zivilstand

Bei den Kombinationen Sozialhilfe–AHV und Sozialhilfe–AHV–EL ist die Geschlechterverteilung weitgehend ausgeglichen. Anders verhält es sich bei Personen, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen. In dieser Kategorie sind Frauen mit einem Anteil von 63 % der unterstützten Personen deutlich überrepräsentiert.

Die Gruppen der unterstützten Personen von SH-AHV und SH-AHV-EL weisen hinsichtlich des Zivilstands weitgehend die gleiche Aufteilung auf wie die allgemeine Bevölkerung der unterstützten Personen. Zwischen 12 und 13 % sind ledig, zwischen 34 und 37 % verheiratet, 29 bis 30 % verwitwet und 22 bis 23 % geschieden. Bei den Personen, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, sind Witwen und Witwer mit 45 % der Gesamtzahl am stärksten vertreten. Scheidungen sind hingegen deutlich seltener (10 %). Die beiden anderen Kategorien, Ledige und Verheiratete, weisen ähnliche Anteile wie die zuvor genannten auf.

Grafik 14: Aufteilung nach Zivilstand der über 65-jährigen



Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen, BSV (2025). Grafik: SKOS

4. Erklärende Faktoren

Die vorliegenden Analysen erlauben es, zentrale strukturelle Einflussfaktoren für den Sozialhilfebezug von Personen über 65 Jahren zu identifizieren.

Erstens bestehen für Personen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten Wartefristen von fünf beziehungsweise zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz (abhängig von der Staatsangehörigkeit), bevor ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend gemacht werden kann. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Für Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten existiert demgegenüber keine Wartefrist. Die überproportionale Vertretung von Personen aus Drittstaaten – insbesondere aus afrikanischen und asiatischen Herkunftsländern – unter den Sozialhilfebeziehenden ohne EL deutet auf die Relevanz dieser Regelung hin. Die geringe EL-Inanspruchnahme bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung B sowie bei vorläufig aufgenommenen Personen (Bewilligung F) bestätigt die Bedeutung der Aufenthaltsdauer als strukturelle Determinante für den Zugang zu EL.

Zweitens können administrative Abläufe sowie zeitliche Verzögerungen im Verfahren zur Ausrichtung von EL zu vorübergehenden Versorgungslücken führen. Die überdurchschnittliche Sozialhilfequote bei 65- und 66-Jährigen weist auf solche Übergangssituationen hin.

Drittens spielen die kantonalen Rahmenbedingungen bei der Finanzierung stationärer Aufenthalte eine Rolle. In bestimmten Kantonen decken die EL die effektiven Tagespauschalen privater Pflegeheime nicht vollständig, obwohl Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG vorsieht, dass der Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung in der Regel nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen soll. Im Dezember 2023 lebten rund 600 Personen, die gleichzeitig Sozialhilfe und EL bezogen, in einem Heim. Gemäss BSV treten entsprechende Konstellationen insbesondere in den Kantonen Schwyz und Aargau überproportional häufig auf. Aufgrund

methodischer Einschränkungen sind diese Angaben mit Vorsicht zu interpretieren; die kantonale Leistungsstruktur spricht jedoch für die Relevanz dieses Faktors.

Die Auswirkungen unzureichender EL-Deckung bei Heimaufenthalten werden exemplarisch am Kanton Luzern sichtbar. Dort ist die Sozialhilfequote älterer Personen seit 2021 deutlich gesunken. Hintergrund ist die rückwirkende Erhöhung der EL-Obergrenze für Heimkosten per 1. Januar 2020. Diese Anpassung erfolgte nach einer Entscheidung des Kantonsgerichts, wonach es rechtswidrig ist, zur Finanzierung eines Heimaufenthalts entweder auf persönliches Vermögen zurückzugreifen oder Sozialhilfe beanspruchen zu müssen⁵. In der Folge stabilisierte sich die Zahl der unterstützten Personen im Jahr 2020 und sank ab 2021 unter den nationalen Durchschnitt. Schliesslich ist auch der Vermögensverzicht als potenzieller Einflussfaktor zu berücksichtigen. Gemäss Art. 11a ELG gelten Vermögensveräusserungen oder ein übermässiger Verbrauch von Vermögen als weiterhin anrechenbar und werden damit hypothetisch angerechnet. Das verzichtete Vermögen wird pro Jahr um 10 000 Franken vermindert bzw. amortisiert; Dies kann zur Kürzung oder Verweigerung von EL führen und in der Folge einen Sozialhilfebezug notwendig machen. Gelingt die Amortisation, fällt die (ergänzende) Unterstützung durch die Sozialhilfe wieder weg. Entsprechende Konstellationen treten insbesondere im Zusammenhang mit dem Eintritt in ein Pflegeheim auf. Die Thematik wird in einem separaten Grundlagenpapier der SKOS vertieft behandelt («Vermögensverzicht und Vermögensverzehr», erscheint im Mai 2026).

5. Fazit

Die vorliegende Analyse beschreibt ein quantitativ begrenztes, jedoch strukturell relevantes Phänomen: Der Sozialhilfebezug von Personen über 65 Jahren hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Der Anstieg betrifft insbesondere Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Trotz weiterhin sehr niedriger Sozialhilfequote im Vergleich zu anderen Altersgruppen weist die nahezu verdoppelte Zahl unterstützter Personen zwischen 2012 und 2024 auf strukturelle Mechanismen hin, die über den demografischen Wandel hinausgehen.

Die Ergebnisse zeigen eine deutliche zeitliche Konzentration des Sozialhilfebezugs in den ersten beiden Jahren nach Erreichen des Rentenalters. Rund 1 200 Personen sind davon betroffen. Diese Häufung deutet auf Übergangssituationen hin, in denen administrative Fristen, Koordinationsprobleme oder ein verzögerter Zugang zu EL zu temporären Einkommenslücken führen. Die Sozialhilfe fungiert dann als subsidiäres Sicherheitsnetz, das vorübergehende oder strukturelle Lücken im Altersvorsorgesystem ausgleicht.

⁵ Der Entscheid kann hier eingesehen werden: https://entscheidsuche.ch/dok/LU_Gerichte/LU_KG_003_5V-18-163_2020-01-15.html

Zudem bestehen markante Unterschiede nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus. Personen aus Drittstaaten – insbesondere mit Aufenthaltsbewilligung B oder vorläufiger Aufnahme – sind unter denjenigen überrepräsentiert, die ausschliesslich Sozialhilfe ohne EL beziehen. Die Karenzfristen für den EL-Zugang stellen hierbei einen zentralen Erklärungsfaktor dar und verweisen auf die langfristigen sozialpolitischen Auswirkungen unterschiedlicher Migrationsverläufe. Demgegenüber zeigen Schweizer Staatsangehörige und Personen mit Niederlassungsbewilligung C weitgehend vergleichbare Leistungsprofile, was die Bedeutung einer stabilen Integration in das Vorsorgesystem unterstreicht.

Schliesslich verdeutlichen die kantonalen Unterschiede, dass institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen einen direkten Einfluss auf den Sozialhilfebezug im Alter haben. Das Beispiel des Kantons Luzern zeigt, dass Anpassungen im EL-System – insbesondere im Bereich der Heimfinanzierung – messbare Auswirkungen auf die Prävention von Sozialhilfeabhängigkeit entfalten können. Eine zusätzliche Analyse auf Ebene der kantonalen und kommunalen Sozialhilfebehörden könnte weitere Erklärungsansätze liefern.

Insgesamt werfen die Ergebnisse die Frage auf, inwieweit das bestehende System der Altersvorsorge in allen Konstellationen die Sicherung des Existenzminimums gewährleisten kann. Angesichts der demografischen Alterung sowie zunehmend heterogener Erwerbs- und Migrationsbiografien kommt der Kohärenz, Systemabstimmung und langfristigen Tragfähigkeit der sozialen Sicherheit besondere Bedeutung zu.

6. Empfehlungen

Die Analysen in diesem Grundlagenpapier erklären den beobachteten Anstieg der Sozialhilfeunterstützung von Personen über 65 Jahren. Sie zeigen, dass die Sozialhilfe überall dort subsidiär die Existenz sichert, wo die Systeme der Altersvorsorge vorübergehend oder permanent diese Sicherung nicht gewährleisten.

Die nachfolgenden Empfehlungen stellen die Funktion der Sozialhilfe als letztes Netz nicht in Frage. Sie verfolgen aber das Ziel, das vorgelagerte System, wenn immer möglich zu nutzen und einen weiteren Anstieg der Sozialhilfequote bei Seniorinnen und Senioren zu verhindern. Die subsidiäre Funktion der Sozialhilfe bei über 65-jährigen soll die Ausnahme bleiben.

- Ein Gesuch an die EL kann erst eingereicht werden, nachdem der Anspruch an die AHV angemeldet wurde. Eine frühzeitige Anmeldung bei der AHV und das anschliessende Gesuch an die EL verhindern Lücken in der Existenzsicherung bei Eintritt ins Pensionsalter. Mit einer aktiven Information der Bevölkerung durch Bund, Kantone, Versicherer, Sozialpartner und privaten Organisationen (Pro Senectute, Gewerkschaften etc.) sollen frühzeitige Anmeldungen gefördert werden. Der Forschungsbericht 7/25 des BSV (BSV, 2025c) hat die Hürden im Zugang zu den Ergänzungsleistungen untersucht. Er enthält Beispiele für Good practice und Verbesserungsvorschläge.

- Gemäss Art. 21 ELV ist «nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind Vorschussleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 ATSG auszurichten, wenn die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist und ein Anspruch nachgewiesen erscheint.» Ein konsequentes Einhalten dieser Bestimmung verhindert eine subsidiäre Unterstützung durch die Sozialhilfe.
- Die kantonalen EL-Tarife für Personen, die in einer Pflegeeinrichtung leben, müssen so gestaltet sein, dass keine Differenzen entstehen, die von der Sozialhilfe gedeckt werden müssen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG «sorgen die Kantone dafür, dass der Aufenthalt in einer anerkannten sozialmedizinischen Einrichtung in der Regel nicht zu einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe führt». Eine regelmässige Überprüfung der EL-Tarife durch die Kantone trägt dazu bei, dass die Sozialhilfe nicht zusätzliche Leistungen erbringen muss.
- Vermögensverzehr und Vermögensverzicht können dazu führen, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen gekürzt wird oder wegfällt. Mit der EL-Revision 2021 wurden die Bestimmungen in diesem Bereich verschärft. Dies kann dazu führen, dass die Existenzsicherung in die Sozialhilfe verlagert wird. Die SKOS veröffentlicht zu diesem Thema ein separates Grundlagenpapier. Bei zukünftigen Gesetzesanpassungen ist der Problematik von Lastenverlagerungen zur Sozialhilfe Rechnung zu tragen.

7. Literatur

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). (2025a). *Monitoring der Armut in der Schweiz*. Verfügbar unter: https://www.armutsmonitoring.ch/dam/fr/sd-web/Q6jFfl4aVvUI/MP_Cahier%20de%20base_Vue%20d%20ensemble_2025_fr.pdf
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). (2025b). *Statistik der Ergänzungsleistungen*.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). (2025c). Forschungsbericht 7/25: Zugang zu Ergänzungsleistungen. Verfügbar unter: <https://forschung.soziale-sicherheit-chss.ch/wp-content/uploads/2025/12/07-25D-eBericht.pdf>
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2025a). *ASE: Unterstützte Personen der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kanton, Geschlecht, Altersklasse, Zivilstand und Staatsangehörigkeit (Kategorie)*. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1304030000_121/px-x-1304030000_121/px-x-1304030000_121.px/?rxid=46746ae2-c36e-4fe2-9d06-ef7fddc6ac27
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2025b). *Demografische Bilanz nach Alter*. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-0102020000_103/px-x-0102020000_103/px-x-0102020000_103.px
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2025c). *ASE: Unterstützte Personen von Sozialhilfe nach Kanton, Aufenthaltsstatus und Altersklasse*. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1304030000_134/-/px-x-1304030000_134.px/
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2025d). *Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Anwesenheitsbewilligung, Geburtsort, Geschlecht und Alter, 2010-2024*. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0103010000_102/-/px-x-0103010000_102.px/
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2025e). *ASE: Unterstützte Personen der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kanton und Alter*. Verfügbar unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1304030000_302/-/px-x-1304030000_302.px/
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (SGO). (2026). *Alter bei Eintritt in ein Pflegeheim*. Verfügbar unter: <https://ind.obsan.admin.ch/fr/indicator/obsan/age-a-l-entree-en-ems>